

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Österreichische Studentenförderungsstiftung

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für den gegenständlichen Vertrag und, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Vertragspartner (im Folgenden kurz „VP“ genannt). Geschäftsbedingungen des VP bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung, und zwar auch wenn sie eine Klausel enthalten, wonach entgegenstehende Bestimmungen nicht gelten sollen. Davon abweichende Bedingungen des VP haben keine Gültigkeit, auch wenn sie eine Bestimmung enthalten, wonach entgegenstehende Bestimmungen der Österreichischen Studentenförderungsstiftung (im Folgenden kurz „ÖSFS“ genannt) nicht gelten sollen.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Der Abschluss eines Vertrages bedarf der Schriftform und der firmenmäßigen Unterfertigung beider Vertragsparteien. Änderungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen erneut der Schriftform sowie der Unterfertigung beider Vertragsparteien. Von dem Gebot der Schriftlichkeit kann wieder nur schriftlich und einvernehmlich abgegangen werden.

2. Werden Angebote seitens der ÖSFS gestellt, so sind diese stets freibleibend. Werden an die ÖSFS Angebote gerichtet, so ist die Anbietende zumindest sechs Wochen ab Zugang daran gebunden.

3. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung gelten die an die ÖSFS gerichteten Angebote oder Kostenvoranschläge als verbindlich und unentgeltlich sowie unter ausdrücklicher Gewähr ihrer jeweiligen Richtigkeit.

4. Die seitens der ÖSFS gekauften Waren/ bestellten Werke gelten als Bringschuld des VP. Der VP trägt daher das Risiko und die Kosten des Transports. Das Risiko geht erst mit Übergabe an die ÖSFS an diese über.

5. Der VP hat vor Durchführung der Lieferung bzw. Leistungserbringung in einem Gebäude der ÖSFS stets zuvor nachweislich einen Termin mit einer zuvor seitens der ÖSFS namentlich genannten Person der ÖSFS zu vereinbaren. Andernfalls ist die ÖSFS berechtigt, die Leistung zu verweigern.

§ 3 Pläne, Skizzen, sonstige Unterlagen, etc.

1. Pläne, Skizzen oder sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Präsentationen und ähnliches, die von der ÖSFS an den VP übergeben werden, bleiben uneingeschränkt geistiges Eigentum der ÖSFS.

2. Jede Verwendung oder Verwertung der in Punkt 1. angeführten Unterlagen, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung derselben einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zusage der ÖSFS. Der VP verpflichtet sich jedenfalls zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

3. Bei Zuwiderhandlung gem. Punkt 2. behält sich die ÖSFS ausdrücklich straf-, zivilrechtlich oder sonstige Ansprüche, z. B. Schadenersatz und Unterlassung, vor.

§ 4 Zahlungsbedingungen / Verzug

1. Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verstehen sich die mit der ÖSFS vereinbarten Preise des VP inklusive aller Abgaben und Nebenkosten einschließlich der Kosten für Zustellung und Montage.

2. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zu Grunde gelegte Preise gelten als Fixpreise. Preisgleitklauseln oder ähnliches werden von der ÖSFS nicht akzeptiert und sind unwirksam, solange keine gesonderte schriftliche Vereinbarung darüber ausgehandelt wurde.

3. Mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung ist der Kaufpreis bzw. der Werklohn des VP erst mit Rechnungslegung, vollständiger fach- und vertragsgerechter Leistungserbringung und vollständiger Leistungsprüfung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab vereinbarungsgemäßer Rechnungslegung. Der ÖSFS steht ein Skontoabzug von 3% bei Zahlung binnen 14 Tagen ab vereinbarungsgemäßer Rechnungslegung zu. Die Rechnungslegung ist erst nach fach- und vertragsgemäßer Leistungserbringung sowie nach Leistungsüberprüfung durch die ÖSFS möglich. Die Legung von Teilrechnungen ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Sollte die Abrechnung in Teilbeträgen gemäß Vereinbarung erfolgen, verliert die ÖSFS nicht für den rechtzeitigen entrichteten Teilbetrag den Skontoabzug, auch wenn andere Teilbeträge nicht fristgerecht gezahlt wurden. Sollten Teilrechnungen vereinbart worden sein, ist der Teilkaufpreis bzw. der Teilwerklohn erst mit vereinbarungsgemäßer Teilrechnungslegung, vollständiger fach- und vertragsgerechter Teilleistungserbringung und vollständiger Teilleistungsprüfung fällig.

4. Selbst bei unverschuldetem Verzug des VP ist die ÖSFS hinsichtlich aller Ansprüche gegenüber dem VP berechtigt, 12% p.a. Verzugszinsen geltend zu machen – unabhängig von der Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche oder sonstigen Ansprüchen.

5. Bei allfälligen Zahlungsverpflichtungen des VP gegenüber der ÖSFS hat der geforderte Betrag samt allen Abgaben, Zinsen etc. am Tag der Fälligkeit am Konto der ÖSFS einzugehen, widrigenfalls Verzugsfolgen des VP ausgelöst werden.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Die der ÖSFS gelieferten Waren bzw. Werkleistungen gehen mangels ausdrücklicher Vereinbarung auch schon vor gänzlicher Bezahlung des Kaufpreises bzw. Werklohns in das Eigentum der ÖSFS über. Der bloße Hinweis auf einen Eigentumsvorbehalt auf Rechnungen oder Lieferscheinen ist ohne rechtliche Bedeutung. Sollte der Eigentumsvorbehalt vertragsgemäß vom VP geltend gemacht werden, so liegt darin kein Rücktritt vom Vertrag vor.

§ 6 Nichterfüllung / Liefer- und Leistungsverzug

1. Ist die Leistungserbringung des VP mangelhaft (z. B. erfolgt diese nicht zur rechten Zeit, am vereinbarten Ort oder nicht fachgerecht oder nicht auf die vereinbarte Art und Weise), so hat die ÖSFS das Wahlrecht, auf Erfüllung zu bestehen oder vom Vertrag durch bloße schriftliche Erklärung binnen 14 Tagen bzw. unter Setzung einer Nachfrist zurückzutreten. Ungeachtet dessen steht der ÖSFS das Recht zu, Schadenersatz (auch entgangenen Gewinn) unabhängig vom Grad des Verschuldens zu verlangen.

2. Fertigstellungstermine werden mangels anders lautender ausdrücklicher schriftlicher

Vereinbarung als fix vereinbart. Wurde kein Termin vereinbart, hat die ÖSFS das Recht, einseitig die Fälligkeit schriftlich binnen angemessener Frist festzusetzen.

3. Für den Fall des Verzuges des VP wird einvernehmlich eine Vertragsstrafe unabhängig von einem Verschulden oder Ausmaß des Schadens vereinbart. Sie beträgt für jeden angefangenen Tag 0,5% der Vertragssumme. Ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist ebenfalls vom VP zu ersetzen.

§ 7 Gewährleistung / Schadenersatz

1. Gewährleistungs- und sonstige Haftungsauschlüsse und Gewährleistungs- und Haftungseinschränkungen (auch betreffend Fristen) des VP jeglicher Art sind nicht wirksam, es sei denn, sie wurden dabei gesondert ausgehandelt und überdies schriftlich mit der ÖSFS vereinbart. Die ÖSFS schließt für das Handeln ihrer Leute die Haftung für leichte Fahrlässigkeit – mit Ausnahme von Personen-schäden – einvernehmlich aus. Eine die ÖSFS betreffende Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist in jedem Falle abbedungen. Die Haftung der ÖSFS verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger durch den VP.

Der VP haftet für sein Handeln und das seiner Leute und zwar unabhängig vom Grad des Verschuldens. Der VP haftet für Folgeschäden und entgangenen Gewinn und zwar nach den Bestimmungen des Gesetzes (§ 349 UGB – bei jeder Art des Verschuldens). Die Haftung des VP verjährt in 3 Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger durch die ÖSFS.

2. Bei Mängeln steht es der ÖSFS frei, zwischen Austausch, Verbesserung oder Preisminderung zu wählen, es sei denn es besteht ein Wandlungsanspruch und die ÖSFS nimmt davon Gebrauch. Im Falle der Inanspruchnahme von Austausch oder Reparatur hat die ÖSFS bis zur vollständigen Erfüllung das Recht zur gänzlichen Zurückbehaltung des Entgeltes.

3. Die Verpflichtung zur Untersuchung mangelhafter Warenlieferung wird ausdrücklich abbedungen. Bei Entdeckung allfälliger Mängel steht der ÖSFS eine sechswöchige Frist zur Erhebung der Mängelrüge zu.

4. Die ÖSFS hat bis zur Behebung aller Mängel das gänzliche Zurückbehaltungsrecht des vereinbarten Entgeltes. Beträgt der zu behebende Mangel voraussichtlich weniger als 5% der Vertragssumme, so ist die ÖSFS berechtigt, zumindest 20% der Vertragssumme zurückzubehalten.

§ 8 Vertragsauflösungsgründe

Die ÖSFS ist berechtigt den Vertrag unverzüglich aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist z. B. der Fall,

- wenn der VP den Vertrag wesentlich verletzt,
- wenn rechtskräftige behördliche Auflagen oder gesetzliche Bestimmungen nicht erfüllt werden,
- wenn der VP seine Betriebstätigkeit einstellt,
- wenn der VP trotz Fälligkeit und schriftlicher Mahnung seine Zahlungspflicht nicht erfüllt,
- wenn beim VP ein Fall der Rechtsnachfolge vorliegt.

§ 9 Datenschutz

Der VP erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine Daten, insbesondere personenbezogene Daten wie Name, Geburtsdatum, Post- und E-Mailadresse sowie Telefonnummer von der ÖSFS unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2021) für die Vertragsabwicklung gespeichert werden. Diese Zustimmung kann durch den VP jederzeit widerrufen werden.

Diese Daten werden keinem Dritten zugänglich gemacht, mit Ausnahme von Behörden aufgrund spezieller Verpflichtungen (z.B. zur Bonitätsprüfung) und dienen ausschließlich der internen Abwicklung des Vertrages.

Änderungen von personenbezogenen Daten oder der Kontaktadresse, welche für die Vertragsabwicklung notwendig sind, sind der ÖSFS vom VP unverzüglich bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beidseitig erfüllt ist. Wird die Mitteilung der Änderung dieser Daten vom VP unterlassen, so gelten dem VP abgegebene Erklärungen durch die ÖSFS auch dann als zugegangen, wenn diese an seine zuletzt bekannt gegebene Adresse versendet wurden.

§ 10 Sonstiges

1. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der ÖSFS mit Gegenforderungen des VP, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

2. Die ÖSFS hat das Recht, ihre Forderungen jederzeit an einen Dritten abzutreten. Der VP erteilt bereits jetzt seine Zustimmung. Ist eine gesonderte Zustimmung erforderlich, hat der VP diese zeitgerecht nachzubringen.

3. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

4. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz der ÖSFS sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Die ÖSFS hat aber auch das Recht, am allgemeinen Gerichtsstand des VP zu klagen.

5. Durch die Unterfertigung des Vertrages beurkunden die Vertragsparteien, dass es keine mündlichen Nebenabreden gibt. Der VP verzichtet auf Anfechtung des Vertrages aus welchem Titel auch immer, insbesondere wegen Irrtum, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder Verkürzung über die Hälfte.

6. Sollte eine Bestimmung des Vertrages nichtig oder ungültig sein, ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien kommen überein, die jeweils nichtige oder ungültige Vertragsbestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Inhalt bzw. dieser zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt.